



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Minden-Ravensberger Turngau e.V. (MRT) ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes e.V. (WTB). Er umfasst die Turnvereine und Turnabteilungen der Vereine (Mitgliedsvereine) der kommunalen Kreise Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke und der Stadt Bielefeld. Der MRT ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen. Sein Sitz ist Minden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

2.1 Durch den kommunikativen Charakter der Leibesübungen im Verein wird die gegenseitige Förderung von Personen und Gruppen möglich. Turnen, Spiel und Sport erweitern das Erfahrungsspektrum des einzelnen durch Denk- und Empfindungsanstöße und entwickeln dadurch Gebrauchsmuster für sein Freizeitleben. Mit dem Angebot für lebenslange sportliche Betätigung betreibt der MRT Vorsorge gegen die Gefahren der Bewegungsarmut und trägt dadurch zur Erhaltung und Wiedergewinnung von Gesundheit und Vitalität bei. Im besonderen Maße dienen Turnen, Spiel und Sport der Begegnung von Menschen und ermöglichen dadurch vielfältige Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung.

Der MRT unterstützt und fördert im einzelnen folgende Aufgaben und Ziele:

- Erweiterung des Angebots aller Vereine durch Aufnahme von Bewegungs- und Übungsmöglichkeiten für:
 - Kinder
 - Jugendliche
 - Frauen
 - Männer
 - Mutter-Vater-Kind
 - Ältere und Senioren
 - weitere gemischte Gruppen
 - Musik- und Spielmannswesen
- Ergänzung des Turn- und Sportangebots durch gesellige, kulturelle, bildende und freizeitwirksame Veranstaltungen
- Anstreben eines familiengerechten Angebotes
- Aufbau von Gruppen für:
 - Kinder mit mangelnder Bewegungserfahrung
 - Jugendliche und Erwachsene mit Haltungs- und/oder Organschwächen, Rekonvaleszenten und gesundheitlich Gefährdete.
- Angebote für „Jedermann“:
- Einrichtung offener Kurse (Betreuungsmaßnahmen):
 - Lauftreffs
 - Wanderungen
 - Gymnastiktreffs
 - Fitneß- und Gesundheitsangebote
 - Beteiligungsangebote bei Festen und Veranstaltungen
- Unterstützung der Vereine durch:
 - Kontaktpflege
 - Meinungs- und Erfahrungsaustausch
 - Orientierungshilfen durch Verbandsorgan, Broschüren und Merkblätter
 - Lehrgangsprogramme
 - ein Vereinsberatungssystem
- Aus-, Fort- und Weiterbildung der
 - Gruppenhelfer/innen
 - Übungsleiter/innen
 - Funktionsträger/innen auf Vereins-, Bezirks- und Gauebene

2.2 Der Minden-Ravensberger Turngau versteht demnach unter „Turnen“ die vielgestaltige, lebensbegleitende Leibesübung im Sinne Friedrich Ludwig Jahns und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Aufbau und Förderung von Gemeinschaft.

Er pflegt Geselligkeit, Brauchtum und Lied.

2.3 Die Schwerpunkte im turnpraktischen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports. Zudem bemüht er sich um Aus- und Fortbildung geeigneter Warte und Lehrkräfte, um planmäßige Gründung und Förderung von Turnvereinen und Turnabteilungen anderer sporttreibender Vereine und um Schaffung von Übungs- und Wettkampf stätten.

2.4 Der MRT pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule und vertritt die Belange seiner Vereine bei den Behörden und öffentlichen Körperschaften.

2.5 Der MRT fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er unterstützt den europäischen Gedanken.

2.6 Der MRT fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der MRT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.2 Der MRT ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

3.3 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MRT.

3.4 Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des MRT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufbau und Mitgliedschaft

4.1 Der MRT ist in Turnbezirke eingeteilt, deren Grenzen nur auf Antrag des Gauvorstandes und der unmittelbar beteiligten Turnbezirke geändert werden können.

4.2 Über Aufnahme und Ausschluss von Vereinen und Abteilungen entscheidet der Gauvorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzungen des MRT, des WTB und des DTB an. Die Satzungen der Vereine dürfen zu diesen Satzungen nicht im Widerspruch stehen. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss des WTB zu, der darüber endgültig entscheidet.

4.3 Der Austritt aus dem MRT ist nur zum Jahresende zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Gauvorstand durch Einschreibebrief anzuzeigen.



-
- 9.1.4 der/die Gauoberturnwart/in
 - 9.1.5 der/die Gaugeschäftsführer/in
 - 9.1.6 der/die Gaukassenwart/in
 - 9.1.7 die Gaufrauenwartin
 - 9.1.8 der/die Gaupressewart/in
 - 9.1.9 der/die Gaukulturwart/in
 - 9.1.10 der Gaujugendwart
 - 9.1.11 die Gaujugendwartin
 - 9.1.12 - 9.1.16 die Bezirksvorsitzenden
 - 9.1.17 der/die Vereinsberater/in mit beratender Stimme
 - 9.2 Die Positionen 9.1.10 bis 9.1.16 können auch durch gewählte Vertreter/innen besetzt werden. Diese haben dann nur beratende Stimme.
 - 9.3 Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen. Er tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß zusammentreten, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beim Gauvorsitzenden beantragt haben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist
 - 9.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom ordentlichen Gauturntag auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar in zweijährigem Wechsel wie folgt:
 - Gauvorsitzende/r (9.1.1)
 - zweite/r Stellv. Gauvorsitzende/r (9.1.3)
 - Gaugeschäftsführer/in (9.1.5)
 - Gaufrauenwartin (9.1.7)
 - Gaukulturwart/in (9.1.9)
 - bzw.
 - erste/r Stellv. Gauvorsitzende/r (9.1.2)
 - Gauoberturnwart/in (9.1.4)
 - Gaukassenwart/in (9.1.6)
 - Gaupressewart/in (9.1.8)Der Gaujugendwart und die Gaujugendwartin werden nach der Ordnung der Gauturnerjugend gewählt.
 - 9.5 Die Bezirksvorsitzenden werden durch die Bezirksturntage gewählt.
 - 9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die das Amt kommissarisch bis zum nächsten Gauturntag führt.
 - 9.7 Scheiden Gaujugendwart oder Gaujugendwartin vorzeitig aus, so erfolgt die einstweilige Besetzung des Amtes auf Vorschlag des Jugendvorstandes.
 - 9.8 Scheidet eine/ein Bezirksvorsitzende/r vorzeitig aus, so erfolgt die einstweilige Besetzung auf Vorschlag des betreffenden Bezirksvorstandes.
 - 9.9 Der/die Gauvorsitzende, der/die erste/r und der/die zweite/r Stellv. Gauvorsitzende, der/die Gaukassenwart/in und der oder die Gaujugendwart/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Zur rechtswirksamen Vertretung des MRT genügt das Zusammenwirken der/des Gauvorsitzenden mit einem der vorgenannten Vorstandsmitglieder und im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, das Zusammenwirken von zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder.
 - 9.10 Zum Aufgabenkreis des Vorstandes gehören:
 - 9.10.1 Wahrung der im § 2 festgesetzten Ziele
 - 9.10.2 die Vertretung des Gaus gegenüber dem WTB und den Behörden
 - 9.10.3 Festlegen von Ort und Zeit der Gauturntage sowie Vorbereitung und Durchführung dieser
 - 9.10.4 Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages und des Hauptausschusses
 - 9.10.5 Anweisungs- und Überwachungspflicht für die Vorbereitung und Durchführung aller Gauveranstaltungen
 - 9.10.6 Erledigung der laufenden Geschäfte des Turngaues und Verwaltung des Gesamtvermögens
 - 9.10.7 Berufungsinstanz für etwaige Streitfälle zwischen den Turnbezirken und deren Vereinen.
 - 9.10.8 Berufung des/der Vereinsberaters/in mit beratender Stimme
 - 9.11 Die Beschlüsse sind wörtlich in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Der Gauturnrat

- 10.1 Dem Gauturnrat gehören an:
 - 10.1.1 der/die Gauoberturnwart/in (als Vorsitzende/r)
 - 10.1.2 der Gaumännerturnwart
 - 10.1.3 die Gaufrauenturnwartin
 - 10.1.4 der/die Gaufachwart/in männl. Kunstturnen
 - 10.1.5 der/die Gaufachwart/in weibl. Kunstturnen
 - 10.1.6 der/die Gaufachwart/in für ältere Turner
 - 10.1.7 der/die Gaufachwart/in für ältere Turnerinnen
 - 10.1.8 Bis vier gewählte Vertreter/innen der Turnerjugend
 - 10.1.11
 - 10.1.12 der/die Gaufachwart/in für Leichtathletik
 - 10.1.13 der/die Gaufachwart/in für Schwimmen
 - 10.1.14 der/die Gaufachwart/in für Turnspiele
 - 10.1.15 der/die Gaufachwart/in für Fechten
 - 10.1.16 der/die Gaufachwart/in für rhythmische Sportgymnastik
 - 10.1.17 der/die Gaufachwart/in für Wintersport
 - 10.1.18 der/die Gaufachwart/in für Spielmannswesen
 - 10.1.19 der/die Gaufachwart/in für Turnfahrten und Wandern
 - 10.1.20 der/die Gaufachwart/in für Trampolinturnen
 - 10.1.21 der/die Gaufachwart/in für Orientierungslauf
 - 10.1.22 der/die Gaufachwart/in für Rhönradturnen
 - 10.1.23 weitere Fachwarte/wartinnen auf Antrag
 - 10.1.24 der/die Kampfrichterwart/in für das Gerätturnen männl.
 - 10.1.25 der/die Kampfrichterwart/in für das Gerätturnen weibl.



-
- 10.1.26 der/die Kampfrichterwart/in für Rhythmische Sportgymnastik
10.1.27 der/die Kampfrichterwart/in für Leichtathletik
10.1.28 der/die Kampfrichterwart/in für Schwimmen
10.1.29 der/die Kampfrichterwart/in für Turnspiele
10.1.30 der/die Beauftragte für Gesundheitssport 10.1.31-
10.1.35 die Bezirksoberturnwarte/-wartinnen
10.2 Bei Abwesenheit des/der Gauoberturnwartes/-wartin wählt sich der Turnrat einen/eine Sitzungsleiter/in.
10.3 Die Mitglieder des Gauturnrates können ein zweites Amt mit übernehmen, soweit ihre Aufgaben dies zulassen.
10.4 die Vorstandsmitglieder haben im Gauturnrat Sitz und Stimme.
10.5 Der Gauturntag wählt die Turnratsmitglieder gemäß Positionen 10.1.1 bis 10.1.7 und 10.1.12 bis 10.1.30 auf die Dauer von zwei Jahren.
Die Bezirksoberturnwarte werden durch die Bezirksturntage gewählt.
Ausgenommen von der Wahl durch den Gauturntag sind die Vertreter/innen der Turnerjugend. Diese werden von der Turnerjugend gewählt und dem Gauturntag vorgestellt.
10.6 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines/einer Fachwartes/-wartin schlägt der/die Gauoberturnwart/in einen/eine Stellvertreter/in vor, der/ die das Amt bis zum nächsten Gauturntag ausübt. Stellvertreter für die Vertreter/innen der Turnerjugend im Gauturnrat werden vom Jugendvorstand vorgeschlagen und bestellt.
10.7 Dem/der Gauoberturnwart/in obliegen Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben (fachlicher Art); falls erforderlich sind besondere Fachausschüsse zu bilden.
10.8 Der/die Gauoberturnwart/in ruft den Gauturnrat mindestens einmal jährlich ein. Er tritt weiterhin zusammen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Tagesordnung muß mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.
10.9 Der Gauturnrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10.10 Die Beschlüsse sind wörtlich in eine Niederschrift aufzunehmen, Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Ehrungen und Auszeichnungen

Die Ehrenmitgliedschaft im Gau und turnerische Auszeichnungen können Männern und Frauen verliehen werden, die sich um die Förderung des Turnens besonders verdient gemacht haben. Für die Verleihung der turnerischen Auszeichnungen sind die Ehrungsordnungen des DTB, des WTB und des MRT maßgebend.

§ 12 Ausschluß und Berufung

- 12.1 Vereine, die dieser Satzung zuwiderhandeln, können vom Gauvorstand ausgeschlossen werden. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides kann Berufung beim Rechtsausschuss des WTB zur endgültigen Entscheidung eingelegt werden.
12.2 Durch die Berufung wird die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des MRT kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf einem eigens dazu einberufenen Gauturntag erfolgen.
13.2 Im Falle der Auflösung des MRT fällt das Vermögen an seinen Rechtsnachfolger oder an den WTB oder dessen Rechtsnachfolger. Das verbleibende Vermögen muß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung verwendet werden.

Beschlossen auf dem Gauturntag am 8. März 1998 in Porta Westfalica

Christa Griwodz	Hansjürgen Schneider	Dieter Schwenke	Wolfgang Hunger	Ulf Strijowski
Gauvorsitzende	1. Stellv. Gauvorsitzender	2. Stellv. Gauvorsitzender	Gaukassenwart	Jugendwart